

112. 1. Steht im Falle eines durch Übertragung seitens des oberen Gerichtes begründeten Gerichtsstandes dem substituierten Gerichte oder dem in der Rechtsmittelinstanz mit der Sache befaßten Gerichte eine Prüfung der Voraussetzungen des Übertragungsbeschlusses zu?
St. P. O. §. 15.

2. Ist ein über eine Beleidigung anhängiges Strafverfahren zu fiktieren, wenn wegen der vom Angeklagten behaupteten Handlung des Beleidigten ein Disziplinarverfahren beantragt ist?
St. G. B. §. 191.

II. Straffenat. Ur. v. 9. Mai 1884 g. H. Rep. 1063/84.

I. Landgericht Danzig.

Aus den Gründen:

1. Der Angeklagte wiederholt den schon in erster Instanz gegen die Zuständigkeit des Landgerichtes Danzig erhobenen Einwand. Durch Beschluß vom 30. Oktober 1883 hat nämlich der Straffenat des Oberlandesgerichtes zu Marienwerder, weil zwei von den Richtern, welche die Strafkammer zu Pr. Stargardt bildeten, in der Sache als Zeugen geladen waren, ein anderer Richter vom Angeklagten abgelehnt war, zwei nach einander einberufene Ergänzungsrichter durch andere Amtsgeschäfte behindert waren, demnach die zuständige Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Pr. Stargardt für die vorliegende Strafsache in der gesetzlichen Zahl von fünf Mitgliedern nicht besetzt werden konnte, mithin thatsächlich an der Ausübung des Richteramtes behindert war (§. 15 St. P. O.), die Untersuchung und Entscheidung der Strafsache der Strafkammer des Landgerichtes zu Danzig übertragen. Damals handelte es sich zwar nur um zwei der abzuurteilenden Straffälle; die andere Strafsache, mit welcher diese zwei Fälle verhandelt waren, ist aber durch den weiteren Beschluß des Straffenates des Oberlandesgerichtes zu Marienwerder vom 20. November 1883 wegen Zusammenhanges der Strafsachen (§. 13 St. P. O.) mit der ersteren verbunden und die Untersuchung und Entscheidung derselben ebenfalls der Strafkammer des Landgerichtes zu Danzig übertragen. Ersteren Beschluß hat der Angeklagte in erster Instanz unter der Behauptung angegriffen, daß die Voraussetzungen desselben nicht mehr zutreffen.

Das erste Urteil glaubt auf eine Erörterung des Angriffes eingehen zu sollen, erachtet ihn aber für grundlos, weil es nicht darauf ankomme, ob zur Zeit des Urtheiles der Beschluß des oberen Gerichtes ebenso hätte begründet werden können, wie es am 30. Oktober geschehen, sondern darauf, ob die angeführten Gründe am 30. Oktober 1883 zutreffend waren, was nach Lage der Sache zu bejahen sei. Die Revision macht dagegen geltend, daß zu dem am 8. November 1883 vor der Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Pr. Stargardt angeetzten Termine fünf ordentliche Mitglieder und zwei Ergänzungsrichter der Strafkammer verfügbar gewesen seien.

Dieser Angriff kann indes für begründet nicht erachtet werden.

Wenn auf Grund des §. 15 St. P. O. die Untersuchung und Entscheidung der Sache einem anderen Gerichte übertragen ist, so steht dem Gerichte, welchem die Sache übertragen ist, auf Einwand des Angeklagten (§. 18 St. P. O.) allerdings eine Prüfung darüber zu, ob das Gericht, von dem der Übertragungsbeschluß erlassen ist, zu dem Beschlusse zuständig war, und ob es innerhalb der durch §. 15 a. a. O. gesetzten Grenze gehandelt hat, nicht aber darüber, ob ausreichende Gründe für die Annahme der thatsächlichen Voraussetzungen des Beschlusses vorlagen. Dasjenige, was die Zuständigkeit des anderen Gerichtes begründet, ist nicht das Hindernis an der Ausübung des Richteramtes seitens des an sich zuständigen Gerichtes oder die Beforgnis, daß bei der Verhandlung vor demselben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eintreten werde, sondern der Grund für die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes liegt in dem vom oberen Gerichte innerhalb seiner Zuständigkeit gefaßten Beschlusse. Deshalb unterliegen auch die thatsächlichen Unterlagen des Beschlusses nicht einer Nachprüfung seitens des Revisionsgerichtes.

Die entgegenstehende Auffassung der Revision steht nicht im Einklange mit der aus den §§. 16 — 18 St. P. O. ersichtlichen, auch in den Motiven des Entwurfes S. 14. 15 ausgesprochenen Intention des Gesetzes, Unzuständigkeitsserklärungen möglichst zu vermeiden und bezw. die baldige Erledigung von Zweifel oder Streit über die Zuständigkeit herbeizuführen. Wenn dabei in den Motiven zu den §§. 6. 7. 8. 9. 13 des Entwurfes (§§. 12. 13. 14. 15. 19 des Gesetzes) hervorgehoben wird, daß alle das zuständige Gericht bestimmenden Beschlüsse eines oberen Gerichtes der Anfechtung durch Rechtsmittel entzogen sind, und wenn

dabei auf die Vorschriften über die Beschwerde (§. 290 des Entwurfes, §. 346 des Gesetzes) verwiesen ist, so läßt sich daraus nicht folgern, daß eine Prüfung der thatsächlichen Unterlegungen des Beschlusses dem Urteile des substituierten Gerichtes oder des mittels der Berufung oder der Revision angegangenen höheren Gerichtes habe vorbehalten werden sollen; eine solche Nachprüfung ist vielmehr als durch die Natur der Sache ausgeschlossen angesehen. Das ergibt sich bei näherer Betrachtung der in §. 15 a. a. O. vorgesehenen Gründe. Ob von der Behandlung vor einem bestimmten Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, erweist sich bei der Dehnbarkeit und Unbestimmtheit der Begriffe „Gefährdung“, „Sicherheit“ und „Besorgnis“ (vgl. Prot. der Justizkom. des Reichstages zu §. 9 des Entwurfes, §. 15 des Gesetzes, S. 11) als eine Frage, welche nur nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, namentlich auch der zur Beseitigung der Gefahr vorhandenen Mittel und deren zweckmäßiger Anwendung, sachgemäß beurteilt werden kann. Die dem zunächst oberen Gerichte zugewiesene Prüfung muß daher ein endgültiges Ergebnis herbeiführen, wenn nicht die Zuständigkeitsfrage, und damit die ganze Grundlage des Verfahrens auf schwankender Unterlage belassen werden soll. Analoge Erwägungen greifen vielfach für die Frage Platz, ob ein Gericht an der Ausübung des Richteramtes behindert ist. Jedenfalls ist diese Frage vom Gesetzgeber mit der ersteren auf gleiche Linie gestellt. Nachdem also das Oberlandesgericht zu Marienwerder auf Grund des §. 15 St.P.O. und innerhalb der durch diese Vorschrift begründeten Zuständigkeit eine Verhinderung der an sich zuständigen Strafkammer festgestellt und deshalb die Untersuchung und Entscheidung dem Landgerichte Danzig übertragen hatte, mußte letzteres Gericht sich der Untersuchung und Entscheidung unterziehen, und es bedarf auch in der Revisionsinstanz keines Eingehens auf die Angaben, mittels welcher die Revision die thatsächlichen Unterlagen des Beschlusses bekämpft.

2. Die Rüge einer Verletzung des §. 191 St.G.B.'s stützt sich auf die Behauptung, Angeklagter habe in einer Beschwerde an das Ministerium die disziplinarische Bestrafung des D. und des M. beantragt, weil letzterer durch falsche mündliche und schriftliche Versicherungen sein Amt erschlichen, ein Lügensystem vor den Stadtverordneten begonnen und im Kreisausschusse fortgesetzt, auch dem W.

gegenüber nicht die genügende Energie bewiesen habe, und weil der Landrat in seinem Bescheide vom April 1882 und durch sein späteres Verhalten seine Pflicht gröblich vernachlässigt und mitsamt dem Bürgermeister M. unnötige Strafanträge gegen ihn, den Angeklagten, gestellt habe.

Das angefochtene Urteil bemerkt in dieser Beziehung, daß auf Antrag des Angeklagten zur Verlesung gekommene Schreiben des Oberpräsidenten an ihn vom 5. Februar 1884 ergebe nicht, was der Angeklagte darin finden wolle, daß gegen den Landrat D. und den Bürgermeister M. ein Disziplinarverfahren wegen der ihnen vom Angeklagten in seinen Eingaben vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten in der Schwebe sei. Die Revision will das Gegenteil aus den vom Oberpräsidenten einzufordernden Akten nachweisen und verlangt Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung der noch nicht materiell erledigten Beschwerden und Strafanträge.

Der Antrag ist indes schon deshalb unbegründet, weil §. 191 St.G.B.'s eine zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens gemachte Anzeige voraussetzt. Ein Disziplinarverfahren, welches der Angeklagte angeregt haben will, fällt nicht unter den Begriff eines Strafverfahrens. Darunter ist vielmehr das Verfahren über eine kriminell strafbare Handlung zu verstehen. Das ergibt sich nicht bloß aus der üblichen Bedeutung des Wortes, sondern auch aus der Vergleichung der Vorschrift in §. 191 a. a. D. mit der ähnlichen in §. 164 Abs. 2; denn letztere bedient sich, um das Disziplinarverfahren mit zu umfassen, des allgemeineren Ausdruckes „Verfahren“. Nach §. 191 a. a. D. muß ferner das Strafverfahren eine „strafbare Handlung“ zum Gegenstande haben. Unter diesem Ausdrucke ist aber nach der Terminologie des Strafgesetzbuches eine kriminell strafbare Handlung zu verstehen, nicht die Verletzung einer Amtspflicht; wo letztere Verletzung in Frage kommt, wird sie neben der strafbaren Handlung ausdrücklich erwähnt (§. 164 Abs. 1). Auch der mit §. 191 in engem Zusammenhange stehende §. 190 a. a. D. spricht von einer strafbaren Handlung, §. 191 nimmt in seinen Eingangsworten auf die in §. 190 a. a. D. bezeichnete strafbare Handlung Bezug, und letztere Vorschrift handelt von einem strafgerichtlichen Verfahren, welches wegen dieser Handlung stattgehabt hat. Zu demselben Ergebnisse führt ein Eingehen auf die Entstehungsgeschichte

des §. 191. Dieser stimmt fast wörtlich mit §. 159 des preussischen St.G.B.'s überein, und letzterer hat wieder seine Quelle,

vgl. Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 336,

in Art. 372 des französischen Code pénal, welcher von „faits punissables suivant la loi“ spricht. Eine analoge Anwendung aber der Ausnahmevorschrift des §. 191 a. a. O. scheint unzulässig, weil die Zweckmäßigkeitsgründe, welche das Ruhen eines Strafverfahrens aus Anlaß eines anderen Strafverfahrens behufs thunlichster Vermeidung einer divergierenden Beurteilung gleichen Thatbestandes begründen, für den Fall des zeitlichen Zusammentreffens eines Disziplinarverfahrens mit einem Strafverfahren nicht in gleichem Umfange Platz greifen, vielmehr in vielen Fällen umgekehrt ein Ruhen des Disziplinarverfahrens bis zur Entscheidung des Strafverfahrens angezeigt erscheint.